

30.09.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - Wi

zu **Punkt 41** der 1025. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2022

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage (Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung - BG-V)

A

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Absatz 3 Nummer 1,
Nummer 2,
Nummer 3 - neu - BG-V

§ 1 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist am Ende der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. Anlagen nach Absatz 2 in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerrandstreifen von fünf Metern im Außenbereich.“

Begründung:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in unmittelbarer Gewässernähe zeichnen sich durch ein besonders hohes Gefährdungspotenzial für

die Gewässer aus. Die Gefahr von Gewässerschädigungen in diesen Fällen ist dort derart hoch, dass die durch die Verordnung vorgesehenen Erleichterungen nicht gewährt werden dürften. Zudem ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Gewässerrandstreifen bundesrechtlich gemäß § 38 Absatz 4 Nummer 3 WHG genehmigungspflichtig. Daneben bestehen häufig landesrechtliche Genehmigungspflichten für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG. Diese bundes- und landesrechtlichen Genehmigungspflichten bleiben von der Verordnung grundsätzlich unberührt. Wegen paralleler wasserrechtlicher Genehmigungspflichten gibt es in diesen Fällen kein Potenzial für Verfahrenserleichterungen. Werden Anlagen im Gewässerrandstreifen und in, an, über und unter Gewässern vom Geltungsbereich der Sonderverordnung nicht ausgenommen, entsteht der Eindruck, die entsprechenden Genehmigungspflichten würden wegen einer spezielleren bundesrechtlichen Regelung für Anlagen bei einem Brennstoffwechsel nicht bestehen. Dementsprechend werden folgerichtig auch gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 der Verordnung Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und in Wasserschutzgebieten vom Geltungsbereich ausgenommen. Anlagen an solchen Standorten unterliegen bundesrechtlichen Verboten (§ 78c WHG) bzw. landesrechtlichen Genehmigungs- bzw. Befreiungspflichten in Wasserschutzgebietsverordnungen, so dass es auch hier kein wirkliches Erleichterungspotenzial gibt. Die diesbezüglich vergleichbaren Anlagen in Gewässerrandstreifen sowie in, an, über und unter Gewässern sollten daher ebenfalls vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

2. Zu § 4 Satz 1,

Satz 1a - neu - BG-V

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „Stoffen darf“ die Wörter „über die Ausnahmen in § 41 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinaus ohne Eignungsfeststellung“ einzufügen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz 1a einzufügen:

„Im Sachverständigengutachten sind die zu treffenden Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Lageranlage die Gewässerschutzanforderungen erfüllt, zu beschreiben und die Eignung der Lageranlage und ihrer Teile für die Lagerung des vorgesehenen Brennstoffs nach Durchführung der Maßnahmen zu bescheinigen.“

Begründung:

In der Verordnung fehlt bisher eine Aussage zur Eignungsfeststellung für die wesentliche Änderung von Lageranlagen.

Nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. In § 3 und § 5 der Verordnung werden Aussagen zum Entfall der Eignungsfeststellung für die Errichtung und den Betrieb von Abfüllanlagen und für die Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Lageranlagen gemacht. In § 4 der Verordnung wird auf die wesentlichen Änderungen von bestehenden Lageranlagen eingegangen. Es werden jedoch keine Aussagen zur Eignungsfeststellung gemacht.

Die Zielsetzung der Verordnung ist die Beschleunigung und Vereinfachung rechtssicherer Verfahren, der Verzicht auf die Eignungsfeststellung wird hierbei wiederholt als Instrument genutzt, um die Verfahren zu beschleunigen. Dieses Instrument nicht auf die wesentliche Änderung bestehender Lageranlagen anzuwenden, passt nicht in die bisherige Systematik der Verordnung. Die mit dem Antrag bezweckte Ergänzung entspricht § 5 Absatz 2 Nummern 1 und 2, in denen ebenfalls Anforderungen an den Verzicht auf die Eignungsfeststellung bei Lageranlagen beschrieben werden.

3. Zu § 4 Satz 3 und § 5 Absatz 3 BG-V

In § 4 Satz 3 und § 5 Absatz 3 sind jeweils nach den Wörtern „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und“ die Wörter „der Sachverständigen gemäß“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung. Die Formulierung der Verordnung legt nahe, dass es sich auch bei der Verpflichtung nach § 47 Absatz 3 AwSV um eine Verpflichtung des Betreibers handelt. Es handelt sich aber um eine Verpflichtung der Sachverständigen.

4. Zu § 6 Absatz 2 BG-V

In § 6 Absatz 2 sind die Wörter „über den Anforderungen von § 1 Absatz 3 Nummer 2 hinaus“ durch die Wörter „außerhalb der Gebiete nach § 1 Absatz 3 Nummer 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Formulierung der Verordnung verweist auf Anforderungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2. Dort werden aber keine Anforderungen, sondern dort wird der Geltungsbereich der Verordnung beschrieben. Aufgrund der diesbezüglich nicht eindeutigen Formulierung wird nicht klar, ob auch Abfüllflächen in den Schutzgebieten grundsätzlich die Anforderungen nach AwSV erfüllen müssen und nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Dies ist insbesondere in solchen Fällen von Bedeutung, in denen die Abfüllfläche nicht unmittelbar der Anlage nach § 1 Absatz 2 selbst zuzuordnen ist.

5. Zu § 6 Absatz 2 BG-V

In § 6 Absatz 2 ist das Wort „hydrologisch“ durch das Wort „hydrogeologisch“ zu ersetzen.

Begründung:

Die LAGA M 20 definiert lediglich hydrogeologische Standorte, beispielsweise in Nummer 3.2.3.1 oder Nummer 4.4.2 LAGA M 20. Diese hydrogeologisch günstigen Standorte liegen in der Regel bei mindestens 2 Meter mächtigen Deckschichten aus Tonen, Schluffen oder Lehmen vor.

6. Zu § 6 Absatz 4 Satz 2,
Satz 3 BG-V

§ 6 Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Eine Verlängerung der Betriebsdauer nach Satz 1 bis maximal zum Außerkrafttreten dieser Verordnung kann bei der zuständigen Behörde beantragt und von dieser unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 gewährt werden.“

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Nach der Verordnung soll der Betreiber bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Verlängerung stellen, dieser soll genehmigt werden. Allerdings sollen offenbar die damit verbundenen Anforderungen und notwendigen Maßnahmen nicht von der Behörde selbst, sondern von einem Sachverständigen in Abstimmung mit der Behörde „festgesetzt“ werden. Dies entspricht weder einem sinnvollen oder effektiven Vorgehen noch ansatzweise einem üblichen geordneten behördlichen Genehmigungsverfahren. Mit einer Genehmigung verbundene Anforderungen sind von der Behörde zu treffen und in die Genehmigung aufzunehmen. Sachverständige können allenfalls analog zu § 47 Absatz 3 Nummere 12 AwSV einen Vorschlag für notwendige Maßnahmen unterbreiten. Sie können keine verbindlichen und justiziablen Anordnungen treffen.

B

7. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.